

Mahnverfahren in Ungarn

Stand: Januar 2026

Das Mahnverfahren

Bezifferte, fällige Forderungen können nach geltendem ungarischem Recht auch per Mahnverfahren durchgesetzt werden und Geldforderungen unter drei Millionen Forint können nur auf diesem Weg geltend gemacht werden.

Das Verfahren wird vom Notar durchgeführt, juristische Personen (z.B. Unternehmen) können das Verfahren beim Notar nur auf elektrischem Weg veranlassen, wozu sie eine qualifizierte elektronische Unterschrift benötigen.

Das Mahnverfahren ermöglicht den Gläubigern, ihre Forderungen gegenüber ihren Schuldnern ohne Prozess und damit schneller und günstiger durchzusetzen. Der Notar erfasst die bei ihm eingetroffenen Dokumente unverzüglich aber spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen im System der Notarkammer und leitet den Mahnbescheid dann an den Schuldner weiter. Der Schuldner kann gegen den Mahnbescheid Widerspruch einlegen, wodurch das Mahnverfahren jedoch in ein gerichtliches Verfahren überleitet wird. Der Notar muss auf eingetroffenen Antrag hin den Mahnbescheid innerhalb von 15 Tagen (bei elektronischem Antrag innerhalb von 72 Stunden) erlassen und der Schuldner kann hiergegen binnen 15 Tage nach Zustellung Widerspruch einlegen. Sofern der Schuldner keinen Widerspruch einlegt, wird der Mahnbescheid rechtskräftig und vollstreckbar.

Vollstreckung des Mahnbescheids

Im Zuge des Vollstreckungsverfahrens stellt der Notar auf Antrag des Gläubigers auf der Grundlage des rechtskräftigen Mahnbescheids eine Vollstreckungsurkunde gegen den Schuldner aus. Die Anordnung der Vollstreckung kann mit dem hierfür vorgesehenen Formular nur dann verlangt werden, wenn die im Mahnbescheid geltend gemachte Forderung noch nicht verjährt ist und die Rechtskrafterlangung des Mahnbescheids noch keine 10 Jahre zurück liegt.

Juristische Personen, offene Handelsgesellschaften, Einzelkaufleute und Zweigniederlassungen eines ausländischen Unternehmens können ihren Antrag nur auf elektronischem Weg einreichen.

Europäischer Zahlungsbefehl

Der Europäische Zahlungsbefehl erfasst ebenfalls fällige Geldforderungen. Anwendungsvoraussetzung ist, dass der Sachverhalt einen grenzüberschreitenden Charakter hat. Als grenzüberschreitend wird der Fall betrachtet, wenn mindestens eine der Parteien ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Land hat, als das Land des zuständigen Gerichts (in Ungarn: des Notars) liegt.

Der Europäische Zahlungsbefehl wird nur auf Antrag erlassen und der Antrag muss in einer vom ersuchten Gericht akzeptierten Sprache eingereicht werden. Der ungarische Notar akzeptiert die ausgefüllten Formulare nur in ungarischer Sprache.

Beide oben erwähnte Mahnverfahren sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 3% der geltend gemachten Geldforderung, jedoch mindestens 12.000 Forint und höchstens 300.000 Forint, die der Gläubiger am Beginn des Verfahrens verrichten muss.

Rechtsgrundlage: Gesetz Nr. 50/2009 über das Mahnverfahren

Gern beraten wir Sie auch in speziellen Fragen zu diesem Thema.

Kontakt:

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer

Kornélia John

Bereich Umwelt, Recht und Steuern

Telefon: +36 1 345-7642

Mobil: +36 30 200 1595

E-Mail: john@ahkungarn.hu

Webseite: www.ahkungarn.hu

H-1024 Budapest, Lövház u. 30.

Haftungsausschluss: Die obenstehenden Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen wir keine Haftung.